111274

Geschäftsnummer:
5 S 207/10
44 C 198/10
Amtsgericht
Stuttgart

Verkündet am
05. Januar 2011

Schipp, JFAnge
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

5. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[redacted]

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Eberle
Richterin am Landgericht Dr. Schorm-Bernschütz
Richter am Landgericht Schumacher

für **Recht** erkannt:

1. **Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 29.7.2010 - 44 C 198/10 - wird zurückgewiesen.**

2. Die Kosten der Berufung trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages geleistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

Berufungsstreitwert: Euro 605,28

Gründe

I.

(1) Das klägerische Mietwagenunternehmen macht aus vom Unfallgeschädigten abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten in Höhe von Euro 605,28 nebst Verzugszinsen geltend.

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig.
Ebenso die Dauer der 19-tägigen Anmietung und die Einstufung des unfallgeschädigten wie auch des angemieteten Fahrzeugs.

Die Parteien streiten im wesentlichen über die Aktivlegitimation der Klägerin sowie die Erforderlichkeit des vom Geschädigten in Anspruch genommenen klägerischen Sondertarifs.

Zu Mietbeginn am 9.7.2009 trat der Geschädigte - entsprechend der ständigen Geschäftspraxis der Klägerin, wenn der Geschädigte keinen Vorschuss leisten will - seinen Schadensersatzanspruch gegen die Schädigerseite aus dem Verkehrsunfall vom

20.6.2009 in Höhe der vertraglich vereinbarten Mietwagenkosten durch Formularerklärung erfüllungshalber unwiderruflich an die Klägerin ab.
Die Abtretungserklärung vom 9.7.2009 (Bl. 11 der Akte) hat folgenden Wortlaut:

"ABTRETUNG DER MIETWAGENKOSTEN (ERFÜLLUNGSHALBER)
Der Mieter/ Geschädigte tritt seinen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Unfallereignis vom 20.6.2009 gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des Unfallbeteiligtenfahrzeugs aus dem genannten Unfall in Höhe der vertraglich vereinbarten Mietwagenkosten erfüllungshalber unwiderruflich an die Firma [redacted] *ab. Der Mieter / Geschädigte weist den Versicherer an, die Mietwagenkosten direkt an den Vermieter zu bezahlen. Die Firma* [redacted] *ist berechtigt, diese Abtretung dem ersatzpflichtigen Unfallverursacher und dessen Haftpflichtversicherer, sowie einer evtl. anwaltlichen Vertretung offen zulegen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber diesen im eigenen Namen geltend zu machen.*

Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter nicht berührt. Die Firma [redacted] *kann die Ansprüche zu jeder Zeit gegen den Mieter geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistete.*

Der Geschädigte wurde darauf hingewiesen, dass möglicherweise Regulierungsprobleme bezüglich des abgerechneten Tarifs durch die gegnerische Versicherung auftreten können.

In der Folge hat die Klägerin den Geschädigten/Mieter zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen. Die gesamte Korrespondenz und die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Beklagten erfolgte ausschließlich durch die Klägerin. Der Geschädigte/Mieter hat lediglich Abschriften erhalten.
Anhand dieses Rechtsstreits will die Klägerin die Frage der Nichtigkeit von Abtretungen an Mietwagenunternehmen nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes klären lassen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, weil die Abtretung des Schadensersatzanspruchs wegen Verstoßes gegen §§ 2 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 RDG gem. § 134 BGB nichtig sei.
Die Klägerin sei aufgrund des festgestellten Sachverhalts und in Anwendung der Rechtsprechung des BGH zum Rechtsberatungsgesetz in einer konkreten fremden Angelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 1, 1. Halbsatz RDG tätig geworden. Das Tatbestandsmerkmal der fremden Angelegenheit habe durch das Inkrafttreten des RDG keine Änderung erfahren. Die Frage, ob der geltend gemachte Mietwagentarif nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Herstellung objektiv erforderlich sei, könne nicht ohne rechtliche Prüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 1, 2. Halbsatz RDG beantwortet werden.
Die damit gegebene Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG sei auch nicht nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt, weil die erhebliche Qualifikation erfordernde Geltendmachung der Schadensersatzansprüche nur von einem Rechtskundigen erwartet werden könne und deshalb nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Kraftfahrzeugvermieters gehöre.

Hinsichtlich der weiteren Feststellungen und der Einzelheiten der Begründung wird auf das angefochtene Urteil (Bl. 180/193 der Akte) Bezug genommen.

(2) Mit ihrer statthaften, form- und fristgerecht eingelegten, mithin zulässigen Berufung verfolgt die Klägerin ihren erstinstanzlichen Zahlungsantrag vollumfänglich weiter.
Sie begründete das Rechtsmittel im wesentlichen damit, dass kein Verstoß gegen §§ 2 ff. RDG vorliege, weil die Ansprüche des Geschädigten auf Schadensersatz aus dem Unfallereignis in Höhe der vertraglich vereinbarten Mietwagenkosten erfüllungshalber und unwiderruflich erfolgt sei, womit die Inanspruchnahme der Beklagten keine fremde sondern eine eigene Angelegenheit sei.
Dies folge auch aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des RDG.
Die klägerische Auffassung werde durch eine Vielzahl instanzgerichtlicher Entscheidungen gestützt, weshalb im Falle der Berufungszurückweisung die Zulassung der Revision erforderlich sei.

Im übrigen habe die Beweisaufnahme die Erforderlichkeit des geltend gemachten Tarifs ergeben.

Die Klägerin beantragt:

Unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart vom 29.7.2010, Az. 44 C 198/10, wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin Euro 605,28 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 2.9.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Hinsichtlich der Einzelheiten des zweitinstanzlichen Parteivorbringens wird auf die Berufungsbegründung vom 24.9.2010 (Bl. 204/211 der Akte), die Berufungserwiderung vom 8.10.2010 (Bl. 226/229 der Akte), die Replik vom 15.11.2010 (Bl. 230/234 der Akte) und die Duplik vom 22.11.2010 (Bl. 237/238 der Akte) Bezug genommen.

II.

(1) Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Berufungsgründe des §§ 513 ZPO sind nicht gegeben.
Die auf Verneinung der klägerischen Aktivlegitimation gestützte klagabweisende Entscheidung des Amtsgerichts beruht weder auf einem Rechtsfehler, noch rechtfertigen die gem. § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

(a) Das Amtsgericht hat zu Recht darauf erkannt, dass die Klägerin nicht in einer eigenen, sondern einer konkreten fremden Angelegenheit im Sinne des §§ 2 Abs. 1, 1. Halbsatz RDG tätig wurde.

(aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Rechtsberatungsgesetzes bedurfte der Inhaber eines Mietwagenunternehmens, das es - wie hier von der Berufung unangegriffen festgestellt - geschäftsmäßig übernahm, für unfallgeschädigte Kunden die Schadensregulierung durchzuführen, der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 I RBerG, und zwar auch dann, wenn er sich die Schadensersatzforderung - wie hier - erfüllungshalber abtreten lässt und die eingezogenen Beträge auf seine Forderungen gegen die Kunden verrechnet. Die Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 5 Nrn. 1 RBerG kam ihm nicht zugute. Bei der Beurteilung, ob die Abtretung den Weg zu einer erlaubnispflichtigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten eröffnen sollte, war nicht allein auf den Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarung, sondern auf die gesamten, dieser zugrunde liegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen, also auf eine wirtschaftliche Betrachtung, die es vermeidet, dass Art. 1 § 1 RBerG durch formale Anpassung der geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze umgangen wird, vgl. BGH, Urteil vom 4.4.2006 - VI ZR 338/04; BGH, Versäumnisurteil vom 15.11.2005 - VI ZR 268/04; BGH, Urteil vom 20. 9. 2005 - VI ZR 251/04.

Ging es in dem Mietwagenunternehmen im wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgte es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit. Eine eigene Angelegenheit lag hingegen nicht vor, wenn nach der Geschäftspraxis des Mietwagenunternehmens die Schadensersatzforderungen der unfallgeschädigten Kunden eingezogen wurden, bevor diese selbst auf Zahlung in Anspruch genommen wurden. Denn damit wurden den Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die diese sich eigentlich selbst zu kümmern hatten. Allerdings war es nach der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats durchaus zulässig, dem praktischen Bedürfnis nach einer gewissen Mitwirkung des Fahrzeugvermieters bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers Rechnung zu tragen, vgl. BGH, a.a.O.

(bb) Dass sich durch das Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum 1.7.2008 am vom BGH entwickelten Verständnis der "fremden Angelegenheit" etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich.

(cc) Nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Klägerin in einer fremden Angelegenheit tätig geworden.

Die Abtretung vom 9.7.2009 erfolgte nicht zur Sicherheit sondern erfüllungshalber. Dies spricht für Fremdheit der Angelegenheit, weil die Klägerin aufgrund der erfüllungshalber erfolgten Abtretung verpflichtet war, vor einer Inanspruchnahme ihres Kunden zunächst Befriedigung aus der Abtretung zu suchen, vgl. BGH, Urteil vom 11.12.1991 - VIII ZR 31/91. Damit muss die Klägerin zunächst den Schadensersatzanspruch ihres Kunden bei der Schädigerseite einziehen, bevor sie - bei Fehlschlagen dieses Befriedigungsversuches - ihren Mieter in Anspruch nehmen darf.

Konsequenter Weise entbehrt die Abtretung des - für die eigene Angelegenheit sprechenden - Hinweises, dass der Kunde seinen Schadensersatzanspruch letztlich selbst durchzusetzen habe. Weiter spricht für die Fremdheit der Angelegenheit, dass sich die Klägerin - im Text der Abtretungsvereinbarung und im Widerspruch zu dessen Überschrift - den (gesamten) Schadensersatzanspruch aus dem Unfallereignis allerdings in Höhe der vereinbarten Mietwagenkosten hat abtreten lassen, weil diese Unklarheit nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten der klägerischen Verwenderin geht und die Abtretung der gesamten Ersatzansprüche eine umfassende Besorgung der Angelegenheiten des Mieters darstellt. Der Fremdheit steht nicht entgegen, dass der Mieter/Geschädigte den unfallgegnerischen Versicherer anweist, die Mietwagenkosten direkt an den Vermieter zu bezahlen. Hierin kann - wegen des Fehlens eines Hinweises darauf, dass der Geschädigte/Mieter im Zweifel selbst für die Mietwagenkosten aufzukommen hat - keine bei Vertragsschluss erklärte Weigerung des Mieters/Geschädigten, die Mietwagenkosten an die Klägerin zu bezahlen, gesehen werden.

Damit übersteigt die zu beurteilende Abtretungsvereinbarung das praktische Bedürfnis nach einer gewissen Mitwirkung des Fahrzeugvermieters bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten.

Die Auslegung der Abtretungsvereinbarung führt also zu dem Ergebnis, dass die Klägerin in einer fremden Angelegenheit tätig wurde.

Dieses Verständnis wird im weiteren durch die festgestellte Geschäftspraxis der Klägerin und den festgestellten tatsächlichen Hergang bei der Geltendmachung der Schadensersatzforderung des Geschädigten bestätigt.

(b) Der Auffassung der Berufung, dass der fremden Angelegenheit bereits § 2 Abs. 2 S. 2 RDG entgegenstehe, kann nicht gefolgt werden.
Nach dieser Norm gelten abgetretene Forderungen für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.
Vorliegend wurde die Schadensersatzforderung des Geschädigten/Mieters gegen die Schädigerseite abgetreten. Damit gilt diese Schadensersatzforderung für den bisherigen Gläubiger, also den Geschädigten/Mieter gem. § 2 Abs. 2 S. 2 RDG nicht als fremd. Bei der Klägerin handelt es sich aber nicht um den bisherigen Gläubiger sondern um eine neue Gläubigerin.

(c) Das Amtsgericht hat weiter zu Recht darauf erkannt, dass es vorliegend einer rechtlichen Prüfung des Einzelfalles i.S. des § 2 Abs. 1, 2. Halbsatz RDG bedurfte.
Der Berufung ist zwar darin zuzustimmen, dass den Mietwagenunternehmen nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Einziehung erfüllungshalber abgetretener Forderungen erlaubt sein sollte, jedoch verweist das Amtsgericht zutreffend darauf, dass der Gesetzesentwurf, der von einer "besonderen rechtlichen Prüfung" sprach, im Gesetzgebungsverfahren eine Änderung dahingehend erfahren hat, dass Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten ist, sobald sie eine "rechtliche Prüfung des Einzelfalls" erfordert. Dass und weshalb die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatz der erforderlichen Mietwagenkosten nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine "rechtliche Prüfung des Einzelfalls" im Sinne des § 2 Abs. 1 , 2. Halbsatz RDG erforderlich macht, hat das Amtsgericht mit richtiger und sorgfältiger Begründung, die sich die Kammer zu Eigen macht, dargelegt.
Eine rechtliche Prüfung im Sinne obiger Norm wird erst recht erforderlich, wenn - wie es die Kammer versteht - sämtliche Ansprüche aus dem Unfallereignis in Höhe der vereinbarten Mietwagenkosten abgetreten sind.

(d) Zuzustimmen ist schließlich der Auffassung des Amtsgerichts, dass die Geltendmachung von erforderlichen Mietwagenkosten vorliegend nicht Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG ist, weil die Beurteilung und Durchsetzung dieser Ansprüche eine wesentlich höhere rechtliche Qualifikation als die Vermietung von Kraftfahrzeugen erfordert.

Auf die vom Amtsgericht gegebene überzeugende Begründung wird Bezug genommen.

Auch hier gilt, dass eine Nebenleistung im obigen Sinne erst recht nicht vorliegen kann, wenn sich die Klägerin nicht nur die Ansprüche auf Ersatz der erforderlichen Mietwagenkosten, sondern auch die sonstigen Schadensersatzansprüchen aus dem Unfallereignis hat erfüllungshalber abtreten lassen.

(2) Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision wird gem. § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen, weil eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Eberle Vors. Richterin am Landgericht	Dr. Schorm-Bernschütz Richterin am Landgericht	Schumacher Richter am Landgericht